



Merkblatt für Gesuche um Rechtskraftbescheinigung oder Bestätigung

1. Schriftliches Gesuch und massgeblicher Kanal

- Eine Rechtskraftbescheinigung bescheinigt die Rechtskraft eines Entscheides des Baurekursgerichts.
- Eine Bestätigung des Baurekursgerichts bescheinigt, dass gegen einen vorinstanzlichen Entscheid bis zum Datum, an dem das Baurekursgericht die Bestätigung ausgestellt hat, kein Rechtsmittel eingegangen ist.
- Das schriftliche Gesuch um Rechtskraftbescheinigung oder Bestätigung (Formular) muss (digital) unterzeichnet und vollständig sein sowie über den massgeblichen Kanal gestellt werden:
 - Bis 31. Dezember 2026:
 - Postalisch
 - Ab 1. Januar 2027:
 - Verwaltungsbehörden müssen Verfahrenshandlungen vor Gerichten elektronisch vornehmen (§ 4d Abs. 1 lit. a nVRG);
 - Wer berufsmässig Personen vor Gerichten vertritt, ist ebenfalls verpflichtet, Verfahrenshandlungen elektronisch vorzunehmen (§ 4d Abs. 1 lit. a - c nVRG);
 - Andere Personen dürfen ihr Gesuch elektronisch oder postalisch stellen (§ 4d Abs. 1 lit. c nVRG).
- Die Adressen der massgeblichen Kanäle lauten:
 - **Postalisch:**
Baurekursgericht des Kantons Zürich,
zuständige Abteilung¹
Sihlstrasse 38
Postfach
8090 Zürich
 - **Elektronisch:**
Ab 1. Januar 2027 via IncaMail oder Privasphere
Voraussichtlich ab 2. Quartal 2027 via VerfahrenZH (RRB Nr. 433/2026)
- Ab 1. Januar 2027 gilt ausserdem Folgendes:
 - Die Rechtskraftbescheinigung oder Bestätigung wird über den Kanal zugestellt, welcher bei Gesuchstellung gewählt wurde bzw. verpflichtend ist (keine Medienbrüche).

¹ vgl. <https://www.baurekursgericht-zh.ch/ueber-uns/organisation/>

- Es können keine Gesuche um Rechtskraftbescheinigung oder Bestätigung per gewöhnliches E-Mail entgegengenommen werden.
- Wird der Pflicht zur elektronischen Vornahme von Verfahrenshandlungen keine Folge geleistet, kann das Gesuch nicht anhand genommen werden.

2. Zusätzliche Unterlagen und Angaben

2.1. Der zu bescheinigende/bestätigende Entscheid in Kopie mit

- Unterschrift (physisch oder digital);
- Rechtsmittelbelehrung (sachliche Zuständigkeit des Baurekursgerichts);
- Versanddatum oder Auszug des kantonalen Amtsblatts (Fristenlauf).

2.2. Parteistellung oder entsprechende Vollmachten

- Gemeindewesen;
- Bauherrschaft;
- Grundeigentümerschaft;
- Dritte gemäss § 315 PBG;
- Architekten und andere Vertreter brauchen eine Vollmacht, wenn das Gesuch im Namen oder auf Rechnung einer anderen Person gestellt wird.

2.3. Zustelladresse des gewählten massgeblichen Kanals

- Die beantragte Rechtskraftbescheinigung oder Bestätigung wird ab 2027 über denjenigen Kanal zugestellt, welcher bei Gesuchstellung gewählt wurde bzw. verpflichtend ist (keine Medienbrüche).
- Weicht die Adresse der gesuchstellenden Person von der gewünschten Zustelladresse ab, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

3. Zeitpunkt und Kosten

3.1. Fristenlauf und Bearbeitungsdauer

- Grundsätzlich kann eine Rechtskraftbescheinigung oder Bestätigung frühestens nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ausgestellt werden.
- Ausnahmsweise kann eine Rechtskraftbescheinigung oder Bestätigung vor Ablauf der Rechtsmittelfrist ausgestellt werden, wenn alle beschwerten Parteien auf die Erhebung eines Rechtsmittels schriftlich verzichten.
- Massgeblich für den Fristenlauf ist das Versand-/Publikationsdatum, wobei die Rechtsmittelfrist am ersten Tag nach der Zustellung zu laufen beginnt.
- Bei der Berechnung der Frist für die Erhebung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde müssen die **Gerichtsferien** mitberücksichtigt werden (Art. 145 ZPO):
 - 7. Tag vor Ostern bis und mit 7. Tag nach Ostern;
 - 15. Juli bis und mit 15. August;
 - 18. Dezember bis 2. Januar.
- Die Bearbeitungsdauer des Baurekursgerichts für die Ausstellung der Rechtskraftbescheinigung/Bestätigung beträgt beim Vorliegen eines vollständigen Gesuchs in der Regel **eine Woche**.

3.2. Gebührenpflicht

- Für jede Rechtskraftbescheinigung oder schriftliche Bestätigung, dass keine Rechtsmittel eingegangen sind, wird in der Regel eine Gebührenpauschale von Fr. 50 erhoben (§ 7 Abs. 3 Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts [GebV VGer]).
- Für Bestätigungen, die im koordinierten Verfahren ergangene Entscheide von Vorinstanzen betreffen, ist die Gebühr nur einmal geschuldet.
- Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils separat.
- Nicht gebührenpflichtig sind Rechtskraftbescheinigungen und Bestätigungen, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt und eine Vielzahl von Betroffenen vorhanden sind, namentlich bei nutzungsplanerischen Entscheiden.

3.3. Rechnungsadresse

- Die Rechnung wird ab 2027 über den Kanal zugestellt, welcher bei Gesuchstellung gewählt wurde bzw. verpflichtend ist (keine Medienbrüche).
- Weicht die Adresse der gesuchstellenden Person von der Rechnungsadressierung ab, ist die Rechnungsadresse zwingend auf dem Gesuch zu vermerken. Fehlt ein entsprechender Vermerk erfolgt die Rechnungsstellung an die gesuchstellende Person. Einem Gesuch um nachträgliche Änderung würde diesfalls nicht entsprochen.
- Kantonale Amtsstellen haben gegebenenfalls die IC-Partnernummer anzugeben.

4. Spezialfall: Lex Koller

- Entscheide betr. Grundstückerwerb durch Personen im Ausland der Bezirksräte müssen zusätzlich jeweils einen Beschwerdeverzicht der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Wirtschaft, sowie des Bundesamtes für Justiz enthalten.

Stand: 30.09.2026